

KOMMENTAR

zur Satzung

(Stand: 06/2025)

DAS VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN – eines von derzeit 91 berufsständischen Versorgungswerken in der Bundesrepublik Deutschland

VORWORT

1 Zur geschichtlichen Entwicklung der berufsständischen Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Systeme zur Absicherung der Invaliditätsrisiken und zur Altersvorsorge für die Kammermitglieder und deren Angehörige. Sie stellen neben der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung ein eigenständiges System der öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgung dar und werden durch eigene Organe selbstständig verwaltet.

Bereits im 19. Jahrhundert, lange vor dem Aufbau eines gesetzlichen Alterssicherungssystems, gründeten Stände der freien Berufe regionale Witwen-, Hilfs- oder Pensionskassen, die sich an der Bedürftigkeit der einzelnen Betroffenen orientierten. Größtenteils wurde aber die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung durch eigene private Vorsorge betrieben.

Durch die wirtschaftlichen Folgen des Ersten Weltkrieges und die nachfolgende Inflation gingen jedoch private Vermögensmittel sowie alle Rücklagen und Ansprüche aus privaten Vorsorgeeinrichtungen verloren, was dazu führte, dass die Mitglieder der freien Berufsstände nicht mehr in der Lage waren, sich und ihre Familien für das Alter und im Krankheitsfall abzusichern.

In dieser Situation wurde 1923 das erste berufsständische Versorgungswerk durch die bayerische Ärzteschaft gegründet. Es wurde zum Prototyp für alle heute bestehenden Versorgungseinrichtungen der freien Berufe in ganz Deutschland.

Hauptbewährungsprobe für die bereits bestehenden Versorgungswerke war die Währungsreform nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Gegensatz zu den privaten Lebensversicherungen waren die bayerischen Versorgungswerke bereits 1950 in der Lage, die in Reichsmark begründeten Renten und Rentenanwartschaften im Verhältnis 1 DM:1 RM umzustellen.

Die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke in den alten Bundesländern und die Erfahrungen aus der erneuten Währungsumstellung 1990 waren für die Architekten von Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt Anlass, sich für ein eigenes Versorgungswerk zu entscheiden. Die Mehrheit der Kammermitglieder bewies diesen Willen bei den Urabstimmungen in diesen Ländern. Die Vertreter der Architektenkammer von Mecklenburg-Vorpommern bekundeten 2003 einstimmig den Willen zum Anschluss an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen.

2 Warum ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk Pflicht für alle Kammermitglieder und vorteilhafter als eine Lebensversicherung oder eine andere Altersvorsorge?

Eine Betrachtung der seit Jahrzehnten existierenden berufsständischen Versorgungswerke verdeutlicht, dass die Versorgungswerke als Hauptversorgungsträger bei den Kolleginnen und Kollegen umstritten sind.

Es ist in der Regel nicht bekannt, dass es erst durch die **Teilnahmepflicht** ermöglicht wird,

- **das Versorgungswerk von der Körperschaftssteuer zu befreien;** damit fallen fast keine Steuern auf Erträge der Kapitalanlage an.
- **auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten** (im Gegensatz zu Lebensversicherern!). Damit wird jedem berufsfähigen Architekten die Teilnahme am Versorgungswerk ab Beginn seiner Kammermitgliedschaft ermöglicht. Eine Benachteiligung der mit einem gesundheitlichen Risiko behafteten Kolleginnen und Kollegen ist ausgeschlossen,
- **die Leistungsstärke der Solidargemeinschaft sicherzustellen.**

Aufgrund der Teilnahme am Versorgungswerk besteht Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen:

- **Altersrente** in der Regel nach Vollendung des 67. Lebensjahres
- **Berufsunfähigkeitsrente bereits nach einem entrichteten Monatsbeitrag** (Gesetzliche Rentenversicherung erst nach 60 Beitragsmonaten),
- Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente im Falle des Todes des Pflichtteilnehmers,
- Zahlung von Kinderzuschlag für Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente.

Weitere Vorteile für Teilnehmer in einem berufsständischen Versorgungswerk sind:

- **Die Rentenanwartschaften** aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungsverhältnis, das kraft Gesetzes an deren Stelle steht, **können nicht zu Sicherungszwecken verpfändet werden** und sind nur unter den einschränkenden Voraussetzungen der Vorschriften über die Pfändung von Sozialeistungsansprüchen pfändbar.
- **Die Verwaltungskosten** liegen bei den berufsständischen Versorgungswerken zwischen 1 % und 5 %, während Versicherungsgesellschaften ca. 20 % benötigen. Dadurch werden die eingezahlten Beiträge im Versorgungswerk nahezu im Verhältnis von 1:1 gewinnbringend am Kapitalmarkt angelegt.
- **Berufsständische Versorgungswerke** finanzieren die satzungsgemäß garantierten Leistungen im Rahmen ihrer, an versicherungsmathematischen Grundsätzen orientierten **kapitalbildenden Finanzierungsverfahren**, indem sie zur Absicherung ihrer

Leistungsverpflichtungen erhebliche Kapitalstöcke aufbauen. Die Anlage dieser Kapitalstöcke erfolgt nach den für die Versicherungswirtschaft geltenden gesetzlichen Regelungen. Im Gegensatz zu den berufsständischen Versorgungswerken arbeitet die gesetzliche Rentenversicherung nach dem sogenannten Umlageverfahren (auch Generationenvertrag genannt), bei dem die laufenden Beitragszahlungen sofort zur monatlichen Rentenzahlung verwendet werden.

- Wie alle berufsständischen Versorgungswerke unterliegt auch das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Landes. So bedürfen insbesondere die satzungsgemäßen Festlegungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die versicherungsmathematischen Belange und die Struktur der Geldanlage sind ebenfalls Gegenstand der gesetzlich verankerten Beaufsichtigung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass allein die Teilnehmer durch eine kompetente und optimierte Verwaltung ihrer Rentenbeiträge profitieren und Anlagerisiken minimiert werden.



Ines Senftleben, Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Kommentar zur Satzung

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen)

Sehr geehrte Architektinnen und Architekten,

im Nachfolgenden soll auf die wichtigsten Satzungsinhalte eingegangen werden:

1 Aufbau und Organisation des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Sachsen und dient der Altersversorgung der Architekten und ihrer Familienangehörigen (§§ 1).

Das Versorgungswerk besteht aus den Selbstverwaltungsorganen **Vertreterversammlung** und **Verwaltungsausschuss** sowie der Geschäftsstelle als Verwaltung mit Sitz in Dresden (§§ 2 – 6). Die Aufgabenverteilung ist in den §§ 5 – 8 geregelt.

2 Pflichtteilnahme am Versorgungswerk der Architekten, freiwillige Teilnahme

2.1 **Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk** sind gemäß §§ 9 Abs. 1 grundsätzlich **alle angestellten und selbständig tätigen** Mitglieder der Architektenkammern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie zum Zeitpunkt des satzungsgemäßen Beginns der Teilnahme nicht

- das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben,
- berufsunfähig sind,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben (siehe auch Pkt. 4.3 des Kommentars) oder
- nach dem Länderrecht der sich angeschlossenen Architektenkammern anderen Bestimmungen unterliegen.

Die berufsständischen Versorgungswerke wurden mit Wirkung zum 01.01.2005 durch die Verordnung VO(EG) 883/2004 in den Anwendungsbereich der EU mit einbezogen. Dies hat zur Folge, dass mit der gegenseitigen Anerkennung des Rentenrechts im EU-Raum jeder EU-Bürger (sog. Migrant) seine Tätigkeit unabhängig vom Lebensalter in einem EU-Staat aufnehmen kann. Durch die Änderung des Sächsischen Architektengesetzes vom 25.11.2007 werden alle Architekten, die sodann in die Architektenkammer Sachsen oder in eine der angeschlossenen Architektenkammern eintreten und nicht älter als 60 bzw. 65 Jahre sind, künftig zugleich Pflichtteilnehmer im Versorgungswerk. Damit ist eine Gleichbehandlung der EU-Migranten und der innerdeutschen Migranten gewährleistet.

2.2 Absolventen können auf schriftlichen Antrag längstens für die Dauer von 5 Jahren Teilnehmer des Versorgungswerkes werden (§§ 9 Abs. 4).

In den jeweiligen Architektengesetzen von Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern ist der Zugang der Absolventen zum Versorgungswerk unterschiedlich geregelt:

Absolventen aus Thüringen stellen bei ihrer Architektenkammer einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft.

In Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern kann der Antrag unmittelbar beim Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen gestellt werden. Die entsprechenden Antragsformulare sind jeweils bei den Architektenkammern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern oder beim Versorgungswerk erhältlich.

Für die Absolventen aus Sachsen-Anhalt sind keine diesbezüglichen Regelungen im Landesgesetz vorhanden.

Achtung: angestellte Absolventen aus Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern werden nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Für die Dauer der Absolventenzeit muss ein zusätzlicher Rentenbeitrag zum Versorgungswerk entrichtet werden (§§ 16 Abs. 3).

2.3 Kindererziehungszeiten für Teilnehmer des Versorgungswerkes in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jeder Kindererziehende Teilnehmer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund DRVB) die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beantragen, da diese aufgrund eines anderen Verrentungssystems bei den Versorgungseinrichtungen nicht vergleichbar berücksichtigt werden können. Der Bund zahlt Zuschüsse ausschließlich an die gesetzliche Rentenversicherung.

Für Geburten bis zum 31.12.1991 werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zwei Jahre Kindererziehungszeit je Kind berücksichtigt, für Geburten ab dem 01.01.1992 werden je Kind drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Der Tatbestand der Kindererziehung wird der gesetzlichen Rentenversicherung daher bei Neugeburten seit dem 10.08.2010 durch die Meldebehörden im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht mitgeteilt. Im Hinblick auf zurückliegende Geburten gilt, dass die Eltern die Kindererziehungszeiten unverändert mit dem Formular V800 „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ beantragen müssen.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dann sinnvoll, wenn bereits ein Rentenanspruch besteht. Die Voraussetzung für den Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten. Wer diese Wartezeit nicht erreicht hat, kann die fehlenden Beitragsmonate durch Zahlung eines Mindestbeitrages an die allgemeine Rentenversicherung auffüllen.

2.4 Freier Mitarbeiter – Scheinselbständigkeit oder arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit?

Wenn Sie folgende Bedingungen auf Dauer erfüllen, sollten Sie sich mit dem Versorgungswerk in Verbindung setzen:

- Sie beschäftigen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis in der Regel 556,00 € im Monat übersteigt,
- Sie sind auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig,
- Ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach derjenigen Tätigkeit, die Sie zuvor für denselben Auftraggeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt haben,
- Ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch Sie als beschäftigten Arbeitnehmer verrichten,
- Ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen.

Wenn drei der fünf aufgezeigten Kriterien erfüllt sind, liegt die Vermutung der Scheinselbständigkeit vor. Diese Vermutung kann jedoch durch den freien Mitarbeiter und/oder den Auftraggeber widerlegt werden.

2.5 Für alle Angestellten gilt:

Die nach §§ 9 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme am Versorgungswerk der Architekten führt nicht automatisch zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Da das Versorgungswerk kraft Gesetzes an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tritt, müssen angestellte Teilnehmer die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI elektronisch beantragen, es sei denn, sie machen von der Regelung des §§ 16 Abs. 3 Gebrauch (vgl. Pkt. 4.3 des Kommentars). Der Zugang zum elektronischen Antrag steht Ihnen auf unserer Internetseite www.vwaks.de zur Verfügung.

Befreiung von gesetzlicher Rentenversicherung – wie?

In der zur Verfügung gestellten Anmeldemaske werden Ihnen nacheinander Fragen gestellt, die Sie mittels vorgegebener Antworten wie „Ja“/„Nein“, mittels vorgegebener Wörter wie den Bezeichnungen der verschiedenen berufsständischen Versorgungswerke oder durch eigene Angaben beantworten. Fehlen erforderliche Angaben, so werden Sie vom System darauf hingewiesen und um Beantwortung gebeten.

Wir empfehlen Ihnen, möglichst alle Fragen, nicht nur die Pflichtfragen, zu beantworten. Das erspart Ihnen Rückfragen von der DRVB und beschleunigt gegebenenfalls den Entscheidungsprozess.

Haben Sie alles vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Im Moment des elektronischen Zugangs beim zuständigen berufsständischen Versorgungswerk ist der

Befreiungsantrag rechtswirksam eingegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI, nach der eine Befreiung nur dann von Beginn einer Beschäftigung an gilt, wenn die Befreiung binnen drei Monaten nach Beschäftigungsaufnahme beantragt wird. Auf das Datum des Zugangs Ihres Antrags bei der DRVB kommt es dagegen nicht an.

Mit der rechtzeitigen Antragstellung stellen Sie sicher, dass Sie keine doppelten Beitragspflichten gegenüber dem Versorgungswerk und der DRVB haben.

Nach Ablauf dieser Antragsfrist wirkt eine Befreiung erst ab dem Datum des Antragseinganges. In einem solchen Fall können zeitweilige, doppelte Beitragspflichten entstehen.

Ein Anhängen von ergänzenden Dokumenten (Arbeitsvertrag) ist möglich, sofern dieses für die Entscheidung über die Antragstellung von vornherein erforderlich ist. Dieses ist nur bei einem Antrag durch Dritte oder bei der Ausübung berufsfremder Tätigkeiten oder sonstigen Tätigkeiten erforderlich.

Ihr Antrag wird nach Ihrem Absenden in der Eingabemaske zur DASBV (Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH) als Auftragsdatenverarbeiter des Versorgungswerks weitergeleitet. Die DASBV wiederum leitet den Antrag elektronisch an die gesetzliche Rentenversicherung weiter.

Die DRVB prüft, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegen, d. h. ob es sich bei der aktuellen Beschäftigung um berufsgruppenspezifische Tätigkeiten gemäß der Berufsaufgaben der jeweiligen Architektengesetze handelt. Sie untersucht, ob ein innerer Zusammenhang besteht, zwischen der Tätigkeit, für die eine Befreiung begehrte wird und dem Versicherungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung. Dieser wird durch das Merkmal „berufsspezifisch“ gewährleistet. Eine Tätigkeit wird dann als berufsspezifisch erachtet, wenn sie dem typischen durch die Hochschulausbildung und dem entsprechenden Hochschulabschluss geprägten Berufsbild und Tätigkeitsbereich des Betreffenden entspricht. Dabei wird auf die Berufsaufgaben der Architektengesetze, aber auch auf das Leistungsbild der Architekten in der HOAI geschaut.

Wichtig:

- Die bis zum Zeitpunkt des Austritts aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits erworbenen Rentenanwartschaften bleiben erhalten; der Rentenanspruch muss mit Erreichen des Rentenalters bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angemeldet werden und besteht unabhängig von den Ansprüchen aus den Teilnahmezeiten im Versorgungswerk.
- *Ist die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten als Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VI) bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, sollten Sie selbst aktiv werden und mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) besprechen, wie Sie diesen Anspruch erreichen können. Dies hat nach gegenwärtiger Rechtslage später Einfluss auf den Krankenkassenstatus als Rentenbezieher, wenn man als Mitglied eines Versorgungswerks zusätzlich einen Anspruch auf eine Altersrente aus der DRV hat.*

2.6 Freiwillige Teilnahme

Endet die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer oder Erlangung eines beamtenrechtlichen Versorgungsanspruches (§§ 13), kann die Teilnahme am Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag ohne zeitliche Unterbrechung mit gleichen Rechten und Pflichten freiwillig fortgesetzt werden (§§ 14).

Wichtig für angestellte Architekten:

Um bei Beendigung der Kammermitgliedschaft den Anspruch auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechterhalten zu können (vgl. SGB VI § 6 Abs. 1 Punkt 1), müssen angestellte Architekten Pflichtmitglied in einer anderen Architektenkammer werden. Andernfalls stehen die Pflichtbeiträge wieder der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Versorgungswerk als Zusatzversorgung zu betrachten und weiterhin Beiträge gemäß §§ 16 Abs. 3 zu entrichten.

3 Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk

3.1 Mitglieder, die in einem anderen Architekten-Versorgungswerk rentenversichert sind (§§ 11)

Auf schriftlichen Antrag wird von der Teilnahme am Versorgungswerk befreit, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder einer der angeschlossenen Architektenkammern begründet wird, bereits Mitglied eines anderen Versorgungswerkes ist und einen **aktuellen** Nachweis über seine Mitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung erbringt.

Die in ein anderes Versorgungswerk eingezahlten Beiträge können unter bestimmten Bedingungen an das sächsische Versorgungswerk übergeleitet werden (§§ 22). Dies ist schriftlich zu beantragen.

3.2 EU-Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten, die dem EWR-Abkommen unterliegen, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk befreit, wenn diese ihre Beiträge an eine auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtung in einem EU- oder EWR-Staat zahlen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen (§§ 18 Abs. 5).

3.3 Löschung aus der Architektenliste (§§ 13 Abs. 1)

Die Teilnahme im Versorgungswerk kraft Gesetzes wird mit Ablauf des Monats, in dem die Löschung aus der Architektenliste der Architektenkammer Sachsen oder der angeschlossenen Architektenkammern erfolgt, beendet. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbener Rentenanwartschaften verbleiben im bisherigen Versorgungswerk und werden gepflegt; im Leistungsfall wird die Rente ausgezahlt. Im nachfolgend zuständigen Versorgungswerk werden mit Beginn der Beitragszahlung neue Anwartschaften aufgebaut.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme nach §§ 14 bzw. einer Überleitung nach §§ 22 ist auf schriftlichen Antrag gegeben (vgl. 2.6 des Kommentars).

Sollten Teilnehmer, die als Absolventen in das Versorgungswerk aufgenommen wurden (vgl. Pkt. 2.2), nach längstens 5 Jahren noch kein Mitglied einer Architektenkammer sein, wird die Teilnahme am Versorgungswerk für beendet erklärt.

Das Versorgungswerk erlässt hierüber einen Bescheid (§§ 13 Abs. 2).

4 Beitragszahlung, freiwillige Mehrzahlung, Beitragsrückerstattung

4.1 Beitragshöhe

Grundsätzlich wird jede Beitragszahlung in „Rentenanwartschaft“ umgerechnet, jedoch ist der Höchstbeitrag für selbständige und angestellte Architekten unterschiedlich hoch. Grundlage ist jeweils die Beitragsbemessungsgrenze, die laut Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung jährlich von der Bundesregierung neu festgelegt wird.

Der Beitragssatz für Angestellte (§§ 16) und selbständig tätige Architekten (§§ 15), die Einkünfte unter der Beitragsbemessungsgrenze erzielen, ist dem Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen. Der Regelpflichtbeitrag für selbständig tätige Architekten beträgt 18 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Die freiwillige Mehrzahlung bis zur Einzahlungshöchstgrenze richtet sich **auch für Angestellte** immer nach dem Regelpflichtbeitrag der Selbständigen. Die Einhaltung dieser Einzahlungshöchstgrenze ist eine Hauptvoraussetzung für die Befreiung des berufsständischen Versorgungswerkes von der Körperschaftssteuer (§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 KStG).

4.2 Beitrag für selbständig tätige Architekten

Gemäß § 15 Abs.1 der Satzung werden selbständig tätige Architekten zum Regelpflichtbeitrag veranlagt. Da dieser Regelpflichtbeitrag nicht für jeden selbständig tätigen Architekten einer einkommensgerechten Beitragszahlung entspricht, kann ein Antrag auf Beitragsreduzierung gestellt werden:

- Bei Einkommen unter der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze, ist ein Beitrag nach dem tatsächlich erzielten Jahreseinkommen in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, mindestens aber 1/4 des Regelpflichtbeitrages zu zahlen, § 15 Abs. 2 der Satzung.
 - Nach §§ 18 Abs. 1 kann ein Ruhen der Beitragspflicht beantragt werden, wenn vorübergehend kein Einkommen erzielt wird. Dies gilt auch für Teilnehmer/innen, die sich im Mutterschutz befinden oder Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Für einen solchen Zeitraum ist im Nachhinein stets der Steuerbescheid vorzulegen. Erreicht danach das Einkommen mehr als 1/5 der Beitragsbemessungsgrenze, wird eine rückwirkende Beitragsfestsetzung gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung vorgenommen. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Anträge sind jährlich neu zu stellen.
- Bitte beachten Sie, dass sich jede Beitragsminderung selbstverständlich auf die Höhe der zu erwartenden Rentenanwartschaft auswirkt.**

4.3 Beitrag für angestellte Architekten, beamtete Architekten

- Angestellte Architekten, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, bezahlen danach den gleichen Beitrag an das Versorgungswerk wie zuvor an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Der Arbeitgeber ist nach § 172 a SGB VI weiterhin verpflichtet, die Hälfte des Beitrages zur berufsständischen Versorgung zu übernehmen.

Die Leistungen des Versorgungswerkes sind jedoch höher als die der DRV bei gleicher Beitragsleistung (s. Vorwort).

Mit Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 wurden grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren formuliert. Antragsteller müssen danach **ab sofort bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen**. Der Antrag muss Frist während unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine **langjährige** anders geartete **Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben**.

- Angestellte Architekten, die sich nicht von der DRVB befreien lassen möchten, müssen in jedem Fall **ein Zehntel des jeweiligen Höchstbetrages der gesetzlichen Rentenversicherung** als Beitrag an das Versorgungswerk zahlen (§§ 16 Abs. 3).
- Die Geringfügigkeitsgrenze wurde 2025 auf **556,00 Euro** angehoben. Geringfügige Beschäftigungen, die neu aufgenommen werden, werden grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitnehmer, die bei einer nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommenen geringfügig entlohten, berufsständischen Beschäftigung Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, unterliegen in dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, von der sie sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf Antrag befreien lassen können.

Zwingende Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis um eine **berufsbezogene Tätigkeit** handelt. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber einen 15-prozentigen Beitrag und der Teilnehmer den Differenzbeitrag zum jeweils gültigen Beitragssatz an die berufsständische Versorgungseinrichtung.

Ein Befreiungsverfahren ist bei einem Beschäftigungswechsel oder bei Aufnahme einer weiteren Beschäftigung stets erforderlich, auch wenn das Mitglied einer

berufsständischen Versorgungseinrichtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde.

- **Krankengeldbeziehende Teilnehmer des Versorgungswerks als Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse**, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten auf Antrag diejenigen Beiträge, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären.
- **Rentenbeiträge aus der Pflegeversicherung:** Nach § 44 Abs. 1 und 2 SGB XI erhalten von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Teilnehmer berufsständischer Versorgungswerke, die einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI (Angehöriger, Nachbar oder Freund) nicht erwerbsmäßig in seiner häuslichen Umgebung pflegen, auf schriftlichen Antrag Beiträge zu ihrer Alterssicherung, wenn die Pflege nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Wenn Sie einen Pflegebedürftigen im Rahmen der oben genannten Voraussetzungen pflegen, stellen Sie bitte bei der für diesen Pflegebedürftigen zuständigen Pflegekasse den Antrag auf Übernahme der Alterssicherungsbeiträge zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen.
- **Rentenbeiträge bei Bezug von Pflegeunterstützungsgeld:** Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23.12.2014 wurde eine zusätzliche Geldleistung bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung eingeführt. Für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind, werden von der Pflegekasse auf Antrag Beiträge an die berufsständische Versorgungskasse in der gleichen Höhe, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, übernommen.
- **Arbeitslosigkeit (ALG-I) bzw. Sozialleistungsbezug (Bürgergeld)**
 1. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt, für nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SGV VI befreite Teilnehmer, die Beitragszahlung. Der Befreiungsbescheid von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) ist bei Beantragung der Leistungen bei der Agentur für Arbeit vorzulegen.
 2. *Bei Beziehern von Bürgergeld erfolgt keine Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und somit auch nicht zum berufsständischen Versorgungswerk. Sie können sich nach Vorlage Ihres Bewilligungsbescheides von der Beitragszahlung befreien lassen.*

Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes in beiden Fällen umgehend.

- Sofern **Wehr- bzw. Zivildienst** abgeleistet wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, dass die Beiträge zum Versorgungswerk vom Bund übernommen werden (§§ 18 Abs. 3 bis 4). Auch hier sollte eine Information an die Geschäftsstelle erfolgen.

- **Beamte**, die sich zur freiwilligen Teilnahme am Versorgungswerk entschieden haben, müssen nach §§ 17 mindestens $\frac{1}{4}$ des Regelpflichtbeitrags entrichten. Es ist ihnen jedoch freigestellt, sich zu einer höheren Beitragszahlung bis zur Höhe des Regelpflichtbeitrages zu verpflichten. Die Höhe des Pflichtbeitrages, der über $\frac{1}{4}$ des Regelpflichtbeitrages hinausgeht, kann jährlich neu bestimmt werden. Vor der Entscheidung über die freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk ist es ratsam, sich bei der Bezüglichkeit darüber zu informieren, inwieweit freiwillige Zahlungen an das Versorgungswerk bei späteren Pensionszusagen berücksichtigt werden.
- Erhalten Sie als **angestellte** Teilnehmerin oder angestellter Teilnehmer **bereits eine gesetzliche Rente** bei oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei der Deutschen Rentenversicherung und möchten Sie weiterarbeiten, so müssen Sie schriftlich auf die Versicherungsfreiheit in der Deutschen Rentenversicherung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten (vgl. § 5 Abs. 4 S. 2 SGB VI). Nur so wird auch der Arbeitgeberzuschuss weiterhin an das Versorgungswerk gezahlt. Ihre Beitragspflicht im Versorgungswerk als Arbeitnehmer besteht weiterhin.

Bitte sprechen Sie im Bedarfsfall zeitnah mit Ihrem Arbeitgeber, um fehlende Beitragszahlungen zu vermeiden.

4.4 Freiwillige Mehrzahlungen, Alterseinkünftegesetz

Freiwillige Mehrzahlungen können zusätzlich sowohl von selbständigen als auch von angestellten tätigen Architekten bis zur Einzahlungshöchstgrenze für das laufende Jahr vorgenommen werden. Die Einzahlungshöchstgrenze beträgt lt. § 19 Abs. 1 der Satzung das 2½-fache des Regelpflichtbeitrages (siehe auch Pkt. 4.1). Diese Mehrzahlungen können regelmäßig oder als Einmalzahlungen getätigt werden und erhöhen die Anwartschaft auf Alters- bzw. Hinterbliebenenrente.

Bei der Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente stehen freiwillige Mehrzahlungen den Pflichtbeiträgen gleich, soweit die Beitragszahlung insgesamt den jeweiligen Regelbeitrag für selbständige Teilnehmer nach § 15 bzw. den jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nicht überschreitet.

Im Rahmen des **Altereinkünftegesetzes** werden die Beiträge zum Versorgungswerk wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd berücksichtigt. Es gibt dabei eine jährliche Höchstgrenze von 25.639 € (Ledige).

Nähere Informationen dazu erhalten Sie von Ihrem Finanzamt oder Steuerberater.

Die steuerliche Entlastung sollte von Ihnen konsequent für die Vorsorge genutzt werden, damit im Alter keine Lücke entsteht.

4.5 Fälligkeit der Beitragszahlungen

Die Beiträge sind jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig (§§ 21 Abs. 1). Bei Zahlungsschwierigkeiten sollte jeder Architekt rechtzeitig mit der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eine Ratenzahlung oder Stundung vereinbaren, um die Berechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen, Verzugszinsen oder Mahnkosten (§§ 21 Abs. 2, 40, 41) zu

vermeiden. Sind diese erst einmal angefallen, werden sie bei Zahlungseingang zuerst bedient (§§ 21 Abs. 4).

5 Leistungen des Versorgungswerkes

5.1 Allgemeines

Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf

- Altersruhegeld,
- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Kinderzuschlag,
- Witwen-, Witwerrente,
- Waisenrente,
- Abfindung als einmalige Zahlung
- Rehabilitationsleistungen (freiwillige Leistung im Ermessen des Versorgungswerkes)

Die Versorgungsleistungen müssen bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes **schriftlich beantragt werden** (§§ 23). Sie verjähren nach 4 Jahren mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden konnte (§§ 36).

Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung: Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung müssen Kinderlose, die nach dem 01.01.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zahlen. Dieser beträgt seit 2025 0,60 % p. M. Bei kinderlosen Teilnehmern gilt somit ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Teilnehmern mit einem Kind gilt demgegenüber ein Beitragssatz von 3,4 %. Bei Teilnehmern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind.

Die Elternschaft muss nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist dem Antrag auf Gewährung einer Leistung dem Versorgungswerk gegenüber beizufügen.

EU-Verordnung Nr. 883/2004: Mit der Einbeziehung der berufsständischen Versorgungswerke in die Regelungen der VO Nr. 883/2004 ist das Antragsformular zur Auszahlung der Rentenleistung um etwaige Angaben über zurückgelegte Versicherungs- und/oder Wohnzeiten in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erweitert worden. Sollten Sie Versicherungszeiten in einem anderen EU-Staat oder auch in einem anderen Versorgungswerk zurückgelegt haben, sind diese durch das antrag-annehmende Versorgungswerk bzw. den Rententräger zu koordinieren. Spezielle Antragsformulare für EU-Staaten liegen beim Versorgungswerk vor.

Über eine Dynamisierung von Anwartschaften und Versorgungsleistungen wird jährlich durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes auf der Grundlage der Ergebnisse des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens entschieden (§§ 29 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 33).

Alterseinkünftegesetz, wichtig für Leistungsbezieher:

Ab 01.01.2005 trat das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 05.07.2004 in Kraft. Alle Leistungsbezieher des Versorgungswerkes (d. h. auch Empfänger von Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Witwer- und Waisenrente, Kinderzuschlag), die bereits vor dem 01.01.2005 oder im Laufe des Jahres 2005 erstmals Rente bezogen haben, unterliegen einer 50%igen Besteuerung dieser Rente. Die tatsächliche Steuerlast ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen persönlichen Steuersatzes auf den besteuerbaren Rentenanteil von 50 %. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %. Ab 2021 erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1 %, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG). Wichtig für das Verständnis der Neuregelung ist die Tatsache, dass sich die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils auf den Rentenjahrgang, das heißt auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs, bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt (sog. „Kohortenmodell“). Wer im Jahr 2005 in Rente gegangen ist, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50 % besteuert.

Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch für die nachfolgenden Rentenjahrgänge. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahre 2008 ein Besteuerungsanteil von 56 % festgelegt, der wiederum lebenslang gilt. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass Rentenerhöhungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Besteuerung eingehen.

Mit der Verfügbarkeit der persönlichen Identifikationsnummer, die vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben wird, sind alle Leistungsempfänger gesetzlich verpflichtet, diese dem Versorgungswerk mitzuteilen.

Seit dem Jahr 2009 erfolgt durch das Versorgungswerk jährlich die Meldung für alle ab 2005 vorgehaltenen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Von dort aus wird die Höhe der erhaltenen Leistung jahresweise an die zuständige Finanzverwaltung weitergeleitet.

- Mit der Satzungsänderung 2015 wurde die Kürzung des Verrentungssatzes von 3,5 % auf 2,25 % für eingezahlte Beiträge ab dem 01.01.2016 in den Leistungstabellen umgesetzt. Darüber hinaus wurde ein Demographieabschlag von 0,2 % pro Lebensjahr für alle Jahrgänge ab 1951 eingeführt. Die festgesetzte Höchstgrenze des Abschlags beträgt 10 %. Diese Maßnahmen dienten der Sicherung der Stabilität und Risikotragfähigkeit des Versorgungswerkes. Mit der Einführung des Demographieabschlags wird die mit jedem Jahrgang längere Lebenserwartung und der damit einhergehende längere Leistungsbezug ausgeglichen. Gleichzeitig wurde die Festlegung getroffen, dass künftige Überschüsse vorrangig zur Dynamisierung von Anwartschaften verwendet werden, welche sich aus den Beiträgen ab 2016 ergeben.

5.2 Anspruch auf Altersruhegeld

Die während der Teilnahme am Versorgungswerk eingezahlten Beiträge – sowohl die Pflichtbeiträge als auch freiwillige Mehrzahlungen – werden mit bestimmten, altersabhängigen Prozentsätzen verrentet (§§ 29).

Wie jeder Teilnehmer selbst seine annähernde Rentenanwartschaft ausrechnen kann, ist aus dem Anhang zur Satzung (Spalte 4 mit Symbol "R^A") zu entnehmen. Es sei an dieser Stelle aber nochmals darauf hingewiesen, dass sich jede Beitragsminderung auf die Höhe der Rentenanwartschaft auswirkt.

Portalteilnehmerinnen und Portalteilnehmer können eigenständig im Portal Rentensimulationen vornehmen.

Der Anspruch auf Altersruhegeld entsteht grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres (§§ 26 Abs. 1).

Sollen bereits vor Eintritt in das Rentenalter Versorgungsansprüche geltend gemacht werden, so ist dies frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Das Altersruhegeld wird für jeden Monat, um den der Bezug der Rente vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, entsprechend der Tabelle §§ 26 Abs. 2 gekürzt.

Mit der Satzungsänderung 2011 besteht für alle ab dem 01.01.2012 eingetragenen Kammermitglieder und damit Pflichtteilnehmer des Versorgungswerks ein Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Für Renten, welche ab dem 01.01.2016 beginnen, ist der Demographieabschlag gemäß §§ 29 Abs. 4a zu berücksichtigen.

Eine Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

Sie können aber den Beginn des Altersruhegeldes auf einen späteren Zeitpunkt, maximal auf den Ablauf des 72. Lebensjahres, verlegen (§ 26 Abs. 4 der Satzung). Ihr Altersruhegeld erhöht sich dann für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, um 0,45 %.

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk keine Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von Leistungsempfängern übernimmt.

Diese Regelung über die Beitragstragung bei Versorgungsbezügen beruht auf dem Grundsatz, dass an der Beitragstragung Dritte neben oder an der Stelle des Versicherungspflichtigen nur beteiligt werden können, wenn ihre Heranziehung zur Beitragsbeantragung durch eine besondere Verantwortung für die Beteiligung an der Finanzierung gerechtfertigt werden kann. Bei den Versorgungsbezügen sah der Gesetzgeber keine Berechtigung, neben dem Versicherungspflichtigen selbst einen anderen Vermögensträger, wie z. B. die Versorgungswerke zur Beitragstragung heranzuziehen. Ausführlich hat sich das Bundessozialgericht mit diesem Sachverhalt im Urteil vom 10.05.2006 (B 12 KR 5/05 R) auseinandergesetzt.

5.3 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

Gemäß §§ 25 ist ein Teilnehmer berufsunfähig, wenn er wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbarer Zeit zur Ausübung der Berufsaufgaben eines Architekten (§ 1 SächsArchG) unfähig ist und aus diesem Grund seine berufliche Tätigkeit als Architekt eingestellt hat.

Der Teilnehmer ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Architektentätigkeit für die Zeit der Leistungsgewährung eingestellt wurde. Bei seiner vorübergehenden Berufsunfähigkeit gilt die berufliche Tätigkeit eines selbständigen Teilnehmers als Architekt als eingestellt, wenn dieser für die Zeit einen Vertreter bestellt hat.

Bei angestellten Architekten ist darauf zu achten, dass sie ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente entweder keinen Anspruch mehr auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben oder aber die bereits gezahlten Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zurückerstatten müssen.

Wird ein Teilnehmer vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Pflichtteilnehmern, deren Pflichtteilnahme nach dem 31.12.2011 begründet wird, vor Vollendung des 62. Lebensjahres) **als Architekt dauernd oder vorübergehend berufsunfähig**, so ist er durch die Berufsunfähigkeitsrente abgesichert (§§ 25, 29 Abs. 6). Ein ärztliches Gutachten, dessen Kosten der Teilnehmer zu übernehmen hat, ist zur Prüfung der Voraussetzung einer Berufsunfähigkeit vorzulegen (§§ 25 Abs. 3). Die Berufsunfähigkeitsrente kann dauerhaft oder befristet gewährt werden.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich aus den monatlichen Beiträgen gemäß §§ 29 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 6:

- Wenn Berufsunfähigkeit **vor Vollendung des 55. Lebensjahres** eintritt, wird die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente so errechnet, als habe der Teilnehmer Pflichtbeiträge bis zum 55. Lebensjahr gezahlt.
- Fallen in die Zeit, die für die Durchschnittsbildung (die letzten 60 Kalendermonate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit) herangezogen wird, **Kindererziehungszeiten**, so werden diese bis zu einem Jahr je Kind bei der Durchschnittsbildung herausgenommen.
- Wenn Berufsunfähigkeit **nach Vollendung des 55. Lebensjahres** eintritt, erhält der Teilnehmer eine Rente, die sich aus den bis dahin geleisteten Beiträgen nach §§ 29 Abs. 4 errechnet.

Eine eigene angenäherte Berechnung der Anwartschaft im Falle von Berufsunfähigkeit kann mit Hilfe der im Anhang zur Satzung beigefügten Anlage, Spalte 3 (mit Symbol R¹) vorgenommen werden.

5.4 Anspruch auf Kinderzuschlag

Den in §§ 30 geregelten Kinderzuschlag erhalten Teilnehmer, die entweder Berufsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld empfangen (§§ 27) und noch Kinder haben, die sich in Ausbildung befinden. Der Kinderzuschlag wird bis längstens zur Vollendung des 27.

Lebensjahres gezahlt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind in §§ 27 Abs. 2 und 3 nachzulesen.

Der Kinderzuschlag wird in Höhe von **10 % des Rentenanspruchs** festgesetzt; er beträgt jedoch mindestens 30,00 € monatlich (§§ 30).

5.5 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

Der überlebende Ehepartner eines verstorbenen Teilnehmers am Versorgungswerk erhält bis zur eventuellen Wiederverheiratung **Witwen- bzw. Witwergeld** nach §§ 28, wenn die Ehe bis zum Tode des Teilnehmers bestanden hat und bereits **vor** dem Bezug von Altersruhegeld bzw. Berufsunfähigkeitsrente geschlossen wurde.

Wurde die Ehe **nach** Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. **nach** Eintritt der Berufsunfähigkeit des Teilnehmers geschlossen, so sind bestimmte Voraussetzungen an die Zahlung von Witwen- oder Witwerrente geknüpft (§§ 28 Abs. 1).

Die Witwen- oder Witwerrente wird in Höhe von 60 % des erworbenen Rentenanspruchs gezahlt (§§ 31).

Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden (§§ 23 a).

Anspruch auf Waisenrente (§§ 28 Abs. 1) haben Kinder verstorbener Teilnehmer am Versorgungswerk unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Gewährung des Kindergeldes zu erfüllen sind (§§ 27, Ausnahme letzter Satz im §§ 27 Abs. 2).

Die Halbwaisenrente beträgt 15 % und die Vollwaisenrente 25 % des Anspruchs auf Altersruhegeld (§§ 31).

5.6 Abfindung als einmalige Leistungen

Einmalige Leistungen werden dem versorgungsberechtigten Ehepartner des Teilnehmers am Versorgungswerk auf Antrag bei dessen Wiederverheiratung gewährt. Die einmalige Abfindung wird in Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt. (§§ 32).

5.7 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Werden Ehepartner geschieden, müssen seit dem 01.09.2009, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRRefG), alle während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf Altersruhegeld hälftig zwischen den Eheleuten geteilt werden, das heißt es findet eine Halbteilung jedes einzelnen Anrechts statt. Dies war notwendig, weil die verschiedenen Versorgungssysteme nicht miteinander vergleichbar waren. Es findet daher auch eine interne Teilung der erworbenen Anrechte beim Versorgungswerk statt, indem der Ehezeitanteil des Teilnehmers mit Hilfe der Kapitalwerttabelle (§§ 35 Abs.7) in einen Kapitalwert umgerechnet wird. Durch Halbierung dieses Kapitalwertes wird dann der sog. Ausgleichswert ermittelt, aus welchem wiederum eine Rente für den ausgleichsberechtigten Ehepartner errechnet wird. Ist der ausgleichsberechtigte Ehepartner kein Teilnehmer am Versorgungswerk, begrenzt sich der Anspruch im Leistungsfall auf den Ehezeitanteil der

Altersrente. Aufgrund des dadurch verringerten Risikos gegenüber dem Versorgungswerk ist dessen Altersrentenanspruch zum Ende der Ehezeit oftmals höher als der des ausgleichspflichtigen Ehepartners. Der Teilnehmer hat jedoch die Möglichkeit, sein gekürztes Anrecht durch zusätzliche Zahlungen wieder zu ergänzen.

Die Regelungen über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden (§§ 23 a).

5.8 Maßnahmen zur Rehabilitation

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen kann gem. § 24 a der Satzung auf Antrag Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Versorgungswerkes. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Zuschuss besteht nicht. Ein weiterer Kostenzuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen für dieselbe oder eine ähnliche Diagnose wird erst nach Ablauf von drei Jahren erneut gewährt (Regelabstand).

Antragsberechtigt sind Teilnehmer des Versorgungswerkes, die eine Anwartschaft auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben (ab 1. Beitragszahlung) oder die bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 25 der Satzung beziehen.

Der Kostenzuschuss beträgt regelmäßig 75 % des Eigenanteils, der durch den Teilnehmer aufzubringen ist. Kostenzuschüsse werden nur auf den Anteil der Aufwendungen gewährt, der nicht von einem anderen nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zuständigen oder verpflichteten Kostenträger übernommen wird. Das bedeutet, dass andere Kostenträger (z. B. gesetzliche oder private Krankenkassen, gesetzliche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft, Unfallkasse, Arbeitgeber als Beihilfeverpflichteter, Kriegsopfersversorgung, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung Dritter) stets vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Sinn von Rehabilitationsleistungen ist es, eine Berufsunfähigkeit zu verhindern. Bei Vorliegen einer Rehabilitationsbedürftigkeit (Gefährdung, Minderung oder Wegfall der Berufsfähigkeit) kann daher ein Zuschuss zu den Kosten einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme inklusive der erforderlichen Unterbringung und Verpflegung gewährt werden. Die Maßnahme soll nachvollziehbar zur Vermeidung oder Verzögerung des Eintritts einer Berufsunfähigkeit bzw. zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen.

Grundsätzlich sind nur stationäre Rehabilitationsmaßnahmen im Inland zuschussfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Zuschuss bei Durchführung ambulanter Maßnahmen gewährt werden. Die durchführende Einrichtung muss dafür entsprechend qualifiziert sein. Das Versorgungswerk gewährt auf Antrag Zuschüsse zu medizinisch notwendigen Fahrtkosten im Zusammenhang mit Reha-Maßnahmen bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung. Da Kosten für Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer) regelmäßig nicht medizinisch notwendig sind, bleiben diese außer Betracht, ebenso wie Zuschüsse für Familienmitglieder.

Die Rehabilitationsmaßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung angetreten werden.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen.

6 Verwaltungsverfahren

- Über die Teilnahme am Versorgungswerk, über die Höhe des zu zahlenden Beitrages sowie über Versorgungsleistungen erteilt das Versorgungswerk einen **schriftlichen Bescheid** (§§ 12 Abs. 2 Satz 2).
- In Durchführung ihrer Tätigkeit sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes ermächtigt, vom Teilnehmer **Nachweise** zur Prüfung von Sachverhalten zu verlangen (§§ 42 Abs. 1).
- Die Empfänger von Versorgungsleistungen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk jede eingetretene Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerkes berührt, binnen eines Monats mitzuteilen (§§ 42 Abs. 2).
- Die Auskünfte werden durch das Versorgungswerk nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen verarbeitet und **vertraulich** behandelt.
- Wird auf Grund einer nachträglichen **Überprüfung der** Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen festgestellt, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig bzw. zu hoch festgesetzt wurde, ist diese neu festzustellen (§§ 43 Abs. 1).